

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach			
Ggf. Standort				
Studiengang	Biomedizinische Technik			
Abschlussbezeichnung	B.Eng. / Bachelor of Engineering			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k.A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	01.10.2018 – 30.09.2024			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	17.07.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang	36
2 Daten zur Akkreditierung	37

V	Glossar	38
----------	----------------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen.

Die Fakultät Technik der Hochschule Ansbach bietet innovative und moderne Studiengänge, die entsprechend dem Profil als Hochschule eng mit angewandter Forschung und zukunftsorientierter Entwicklung verzahnt sind. Mit den Studiengängen greift die Hochschule zukunftsorientierte Megatrends auf.

Der Standort Ansbach des Studiengangs „Biomedizinische Technik“ (BMT) liegt im Einzugsbereich des „Medical Valley“. Das Medical Valley Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) ist eines der wirtschaftlich stärksten und wissenschaftlich aktivsten Medizintechnik-Cluster weltweit. Zahlreiche Partner aus Wirtschaft, Forschung, Gesundheitsversorgung und Politik haben sich hier zu einem interdisziplinären Netzwerk zusammengeschlossen, um Lösungen für die Gesundheitsversorgung von morgen zu finden. Der Studiengang BMT treibt die regionale medizintechnische Vernetzung im Bereich West-Mittelfranken voran über zahlreiche aktive Mitgliedschaften in den wichtigsten Medizintechnischen Verbänden der Region. Über die Einbeziehung von Lehrbeauftragten der zahlreichen medizintechnischen Unternehmen der Region ist eine starke regionale Vernetzung gegeben.

In der Biomedizinischen Technik (engl. Biomedical Engineering) werden Geräte, Systeme und/oder Software entwickelt, um die moderne Medizin zu unterstützen. Der Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik wurde erstmalig im Wintersemester 2009/10 angeboten und ist der erste eigenständige Studiengang der (Bio-)Medizinischen Technik an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Der Studiengang ist interdisziplinär und praxisnah geprägt: Es werden Grundlagen aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften, diagnostische und therapeutische Fragestellungen aus der Medizin, aber auch Inhalte aus der Betriebswirtschaftslehre und wichtige rechtliche Aspekte behandelt. Die Ausbildungsziele sind: Wissen und Methodik der Ingenieurwissenschaften, Verständnis für medizinisch diagnostische und therapeutische Fragestellungen, Grundprinzipien der medizinischen Arbeitsweise unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, Wechselwirkung technischer Systeme mit dem menschlichen Körper und Sicherheitsaspekte der Medizintechnik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technik“ (BMT) an der Hochschule Ansbach verfolgt das Ziel, Studierende praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage auszubilden und sie sowohl für den direkten Berufseinstieg als auch für ein weiterführendes Masterstudium zu qualifizieren. Die

wissenschaftliche Befähigung wird im Studiengang durch eine fundierte Ausbildung in den ingenieurwissenschaftlichen und biomedizintechnischen Grundlagen sichergestellt.

Besonders betont werden dabei die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, die Entwicklung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

Der Studiengang ist konsequent auf die Qualifikation zum Ingenieur/Ingenieurin der Biomedizinischen Technik ausgelegt. Aufbau und Inhalte – von Grundlagen über fachliche Spezialisierung bis zu praxisbezogenen Modulen – ermöglichen eine systematische Kompetenzentwicklung. Das enge Verhältnis von Theorie, Laborpraxis und Praxissemester unterstützt den Erwerb praxisrelevanter Fähigkeiten und Methodenkompetenzen.

Insgesamt stellt der Studiengang eine solide Basis für eine Karriere in der Biomedizinischen Technik dar und ist in seiner Konzeption sowohl inhaltlich als auch strukturell überzeugend.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (BayQualV § 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt. Der Studiengang BMT ist zulassungsfrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.). Dies ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote ist in § 35 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend

10 oder 5 ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtbereiche sind jeweils mit 20 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 28 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie Art. 86 BayHIG festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHIG Art. 86 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium im Bachelorstudiengang BMT hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln.

Damit entspricht dieser Studiengang den von der Industrie und den Unternehmen geforderten Kriterien (siehe u.a. Empfehlungen und VDE-Positionspapier vom 6.12.2021 der Deutschen Gesellschaft für Biomedizinische Technik (DGBMT, siehe unter <https://www.vde.com/resource/blob/2094018/797483bfeea2238c6d59c0d2cc01db15/positionspapier-data.pdf>), um dem zunehmenden Bedarf an Ingenieuren der Biomedizinischen Technik mit zusätzlichem branchenspezifischem Wissen gerecht zu werden. Diese sind vor allem:

- Hohe Praxisorientierung, z.B. durch ein praktisches Studiensemester, durch Projektarbeiten, durch zahlreiche den Vorlesungsstoff verdeutlichende Praktika sowie durch praxisorientierte Anwendungsbeispiele in den Lehrveranstaltungen;
- Ständige Anpassung der Studieninhalte (Studienplanangebot) an neuen Entwicklungen in der betrieblichen Praxis;
- Ein gutes Betreuungsverhältnis Professoren / Studierende und das Arbeiten in Kleingruppen;
- Internationale Ausrichtung durch Auslandsaufenthalte und ein hohes Angebot an Sprachausbildungen;
- Stärkung der sozialen Kompetenz durch Angebote von Techniken zur Präsentation und Kommunikation, da diese in ihrer Bedeutung zunehmen.

Das Studienangebot richtet sich an Personen, die eine berufliche Positionierung als Ingenieurin oder Ingenieur in der Biomedizinischen Technik, insbesondere in einem der identifizierten Berufsfelder anstreben und darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzung erfüllen. Ziel des Studiums ist es, dem zukünftigen Ingenieur/-in die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zum verantwortlichen

Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig sind. Mit dem erworbenen akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ erhält der/die Ingenieur/-in für „Biomedizinische Technik“ (BMT) die Qualifikation für Masterstudiengänge.

Für Ingenieure/-innen werden die Aufgaben in der Industrie zunehmend komplexer. Immer mehr Produkte und Systeme entstehen. Die Ingenieure/-innen arbeiten in einem interdisziplinären Umfeld, wobei sich die Biomedizinische Technik als Zukunftsbranche, die sich durch innovative Technologien, hohe Wachstumsraten und wesentliche Beiträge zu einer besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung auszeichnet, darstellt. Dieser neuen Herausforderung stellt sich der Studiengang BMT mit seinen Lehrinhalten und Tätigkeiten in der angewandten Forschung und Entwicklung.

Das Studium soll bei den Studierenden Voraussetzungen schaffen, die vielen Herausforderungen der heutigen Zeit an die Gesundheit, die sich ohne die Biomedizinische Technik nicht mehr lösen lässt, zu begleiten und die geforderten technologischen Innovationen zu realisieren. Qualifizierte Ingenieure/-innen sollen die medizinisch-diagnostische und/oder -therapeutische Fragestellung verstehen und geeignete technische Lösungen entwerfen und realisieren können. Die Kenntnis und Berücksichtigung der Wechselwirkung technischer Systeme mit dem menschlichen Körper zeichnen die Absolventinnen und Absolventen ebenso aus, wie die Kenntnis von Grundprinzipien der klinischen Arbeitsweise bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren.

Entsprechende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden während des Studiums aufgebaut. Im Mittelpunkt steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs BMT erwerben insbesondere folgende Fach- und Methoden- sowie Handlungs- und Sozialkompetenzen.

Fach- und Methodenkompetenzen

Sie können:

- die biomedizinischen Rahmenbedingungen der Wirtschaft verstehen und beurteilen (Verstehen des wirtschaftlichen Umfelds),
- rationale und ethisch begründete Entscheidungen treffen, kritisch denken, um innovative und effektive Lösungen für bereichsübergreifende, qualitative und quantitative Probleme finden (kritisches Denken)

Handlungskompetenzen

Sie können:

- komplexe Aufgabenstellungen, die im biomedizinischen Kontext stehen, erkennen und fachübergreifend, ganzheitlich und methodisch lösen (interdisziplinäre Problemlösungs- und Handlungskompetenz),

- einschlägige wissenschaftliche Methoden und neue Ergebnisse der Biomedizinischen Technik auf Aufgabenstellungen in der Praxis anwenden, unter Berücksichtigung ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse (Transferkompetenz),
- moderne Informationstechnologien effektiv nutzen (IT-Kompetenz),
- auf Basis ihrer Bachelor Ausbildung selbständig lernen und sich weiterbilden (lebensbegleitendes Lernen).

Sozialkompetenzen

Sie können:

- sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form artikulieren, sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin mit Fachkolleginnen und -kollegen auch fremdsprachlich und interkulturell kommunizieren (Kommunikation),
- effektiv mit anderen Menschen in unterschiedlichen Situationen fachübergreifend konstruktiv zusammenarbeiten, auch im internationalen Umfeld (Kooperation und Teamwork),
- sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen arbeiten, Projekte effektiv organisieren und durchführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen (Interkulturelle Kompetenz),
- durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums sich unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten (Soziale Kompetenz). Mit diesen Kompetenzen ausgestattet, können die Absolventinnen und Absolventen flexibel und damit in unterschiedlichen Berufsfeldern eingesetzt werden.
- Studieninteressierte und Studierende können diese Informationen jederzeit online über die Website des Studiengangs abrufen, Studierenden steht zusätzlich das Intranet der Hochschule zur Verfügung. Klassische Printerzeugnisse mit Studiengangsinformationen können Interessierte auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen erhalten.

Das Ausbildungskonzept des Studiengangs BMT an der Hochschule Ansbach ist mit einer starken Praxisorientierung untrennbar verbunden. Als solcher weist er – im Vergleich mit einem theorieorientiertem Bachelor-Studiengang – eine stärkere Betonung der Methodenanwendung auf. Der Bedarf an Fachkräften mit sowohl biomedizintechnischen als auch natur- und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen, die sich dem steten Wandel stellen müssen, legt den Fokus der Ausbildung daher auf die Vermittlung von Problemlösungskompetenzen. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, die Kompetenz fachspezifischer Studieninhalte aus ingenieur- und naturwissenschaftlichen Kerngebieten mit fundiertem biomedizintechnischem Wissen zu erlangen, bei denen die Umsetzung und direkte Verwertbarkeit der Ergebnisse im Vordergrund stehen.

Gesellschaftliche Teilhabe erfolgt über verschiedene Ressourcen, wie Gesundheit, Geld, Bildung und Erwerbstätigkeit. Absolventinnen und Absolventen müssen in der Lage sein, mehr als 40 Jahre im Beruf den Stand der Technik zu beherrschen. Berufliche Fertigkeiten sind oft nur einige Jahre gültig und müssen ständig nachgebessert werden (lebenslanges Lernen), wofür eine wissenschaftlich fundierte, grundlegende Ausbildung die beste Voraussetzung ist.

Daher integriert die Hochschule Ansbach in ihre Curricula neben der Vermittlung der Fachkompetenz berufsqualifizierende und persönlichkeitsentwickelnde Elemente. Darunter sind zum Beispiel die Vermittlung von Sozial- und Methodenkompetenz oder die Förderung von Internationalität und Praxisbezug. Die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen, war maßgeblich für die Formulierung der Kompetenzziele (s.o.). Diese Zielsetzung ist auch im Profil des Studienganges erkennbar

Das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung spiegelt sich im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen wider, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählen wir auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

In der medizintechnischen Industrie befassen sich Ingenieure/-innen der biomedizinischen Technik mit der

- Neu- und Weiterentwicklung von medizinisch-technischen Anlagen, Geräten und Verfahren oder übernehmen Aufgaben in
- Produktion bzw. Montage
- technischem Service
- Qualitätsmanagement
- Produktmanagement bzw. Marketing und Vertrieb.

Im Gesundheitswesen planen und betreuen sie die technische Ausstattung von Krankenhäusern und Arztpraxen. Sie beschaffen neue medizin- und labortechnische Anlagen und Geräte, koordinieren deren Inbetriebnahme und schulen das Anwenderpersonal. Gleichzeitig sorgen sie für die Einsatzbereitschaft des medizinischen Gerätebestandes und gewährleisten die Sicherheit für Personal und Patienten beim Betrieb der Geräte. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Physik und Technik einerseits, sowie Medizin und Biologie andererseits. Sie arbeiten auch auf dem Gebiet der Medizininformatik, wo sie beispielsweise Systeme für die Steuerung medizintechnischer Anlagen und für die Erfassung, Aufbereitung und Verknüpfung von Diagnosedaten konzipieren.

Im Studium werden zudem Kompetenzen sowohl im Bereich Projektleitung als auch Personalführung vermittelt, sodass schon dem bzw. der Berufseinsteigerin Führungsverantwortung (Teamleitung/ Projektleitung o. vgl.) übertragen werden kann.

Soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung können aus Sicht der Hochschule im Rahmen der Pflichtmodule nicht „gelehrt“, wohl aber praktisch „trainiert“ werden. So gibt es keine eigenständige Soft Skills– „Lehr“-Veranstaltungen. Eine Förderung der Sozialkompetenz und der Persönlichkeitsentwicklung wird in den Fachmodulen selbst angestrebt. Dies harmonisiert mit dem handlungsorientierten (Kleingruppen-) Veranstaltungskonzept, das die Studierenden in eine aktive Rolle – einschließlich Teamarbeit, Präsentationen etc. – zwingt, und mit dem betreuungsintensiven Coaching-Ansatz, mit dem die Lehrenden im Direktkontakt mit den Studierenden auch auf der Verhaltensebene interagieren können. Die eher technische Seite, d.h. eine Anleitung hinsichtlich der Arbeits-, Gesprächs- und Präsentationstechniken erfolgt im Modul Kommunikationstechniken.

Im Modul Projekt- und Qualitätsmanagement werden die Studierenden gezielt auf eine spätere Führungsverantwortung vorbereitet, indem Rollenspiele zu Fallstudien aus dem Bereich Konfliktmanagement, Motivation von Mitarbeitern usw., den seminaristischen Unterricht auflockern. Im Teilmodul Ethik lernen Studierende den Umgang und die Bewertung von Fragestellungen im Umfeld von Medizin- und Technikethik kennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technik“ (BMT) an der Hochschule Ansbach verfolgt das Ziel, Studierende praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage auszubilden und sie sowohl für den direkten Berufseinstieg als auch für ein weiterführendes Masterstudium zu qualifizieren. Der berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Engineering (B.Eng.). Die wissenschaftliche Befähigung wird im Studiengang durch eine fundierte Ausbildung in den ingenieurwissenschaftlichen und biomedizintechnischen Grundlagen sichergestellt.

Besonders betont werden dabei die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, die Entwicklung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Die Studieninhalte legen großen Wert auf den Erwerb von sozialen und persönlichen Kompetenzen. Diese werden nicht isoliert, sondern eingebettet in fachliche Module (z. B. Kommunikationstechniken, Projektmanagement, Ethik). Teamarbeit, Präsentationen sowie Konfliktmanagement werden gezielt gefördert. Die Ausbildung erfolgt in engem Austausch mit regionalen Praxispartnern. Die Beschreibung der Berufsfelder ist detailliert und nachvollziehbar für das Gutachtergremium. Allerdings sind die Maßnahmen zur Förderung von Internationalisierung für das Gutachtergremium nicht ausreichend nachvollziehbar, um von Förderung von Internationalität zu sprechen und aktiv den Herausforderungen einer internationalisierten Welt zu begegnen. Absolventinnen und Absolventen können in der Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Service sowie im Management tätig

werden. Es wäre gut, wenn auch noch die Befassung mit regulatorischen Rahmenbedingungen in der Medizintechnik genannt würden. Die Einführung eines höheren medizinischen Standards, v.a. im asiatischen Raum ist nicht nachvollziehbar. Hier wäre eine Aktualisierung und Detaillierung hilfreich (z.B. MDR, IVDR (EU-Verordnungen zur Medizintechnik)). Im Diploma Supplement sind die Qualifikationen transparent und strukturiert darstellt.

Die Zielsetzung und das Qualifikationsniveau des Studiengangs entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Positiv hervorzuheben sind die hohe Praxisorientierung, die konsequente Integration interdisziplinärer Inhalte sowie die gezielte Förderung von Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz. Optimierungsbedarf könnte in einer noch stärkeren Nutzung internationaler Austauschmöglichkeiten bestehen. Evtl. sinnvoll wäre, auch Studieninhalte in englischer Sprache anzubieten, um den Studiengang für einen internationalen Austausch attraktiv zu machen.

Der Bachelorstudiengang stellt eine vorbildliche, moderne, praxisnahe und zukunftsorientierte Ausbildung dar. Die Zielsetzung und Umsetzung sind stimmig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Anpassung der Dokumentation zu rechtlichen Vorschriften und des Regulatorischen Rahmens der Medizintechnik sowie mehr Angebote zur Internationalisierung, wie z. B. englischsprachige Veranstaltungen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Bachelorstudium besteht aus dem Grundstudium (1.-3. Semester) und dem Hauptstudium (4.-7. Semester). Der berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Engineering (B.Eng.). Im Grundstudium von drei Semestern werden naturwissenschaftliche und technische Grundlagen vermittelt. Das Hauptstudium umfasst fachrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen zu technischen bzw. naturwissenschaftlichen Anwendungen.

Ein wichtiges Element des Lehrangebotes an der Hochschule Ansbach ist sein Praxisbezug. Er findet sich nicht nur im seminaristischen Stil der anwendungsorientierten Lehrveranstaltungen, sondern darüber hinaus in einer Phase berufspraktischer Tätigkeit, die im Stundenplan verankert ist. Das bei den Diplomstudiengängen bewährte Praxissemester mit praxisbegleitender

Lehrveranstaltung (23 ECTS) wurde deshalb in den neu gestalteten Bachelorstudiengang eingebunden, der deshalb 7 Semester umfasst.

In den Modulen Medizinprodukterecht & Ethik und Betriebswirtschaft sowie im Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden Schlüsselqualifikationen und zusätzliches Fachwissen erwerben. Die Bachelorarbeit ist mit einem Umfang von 12 ECTS vorgesehen und im letzten Studienjahr abzuleisten. Mit diesen Modulen wird das Studium abgerundet. Insbesondere sollen hierbei folgende Fähigkeiten erlernt bzw. vertieft werden:

- Selbständiges Erarbeiten fachlicher Inhalte
- Erlernen von Problemlösungsansätzen
- Interdisziplinäres und problemorientiertes Arbeiten
- Termingerechte Lösung von Aufgaben
- Aufgabenbearbeitung im Team
- Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen

Die Bachelorarbeit wird mit einer schriftlichen Ausarbeitung abgeschlossen und kann darüber hinaus eine Abschlusspräsentation beinhalten.

Das Lehrangebot für den Bachelorstudiengang umfasst somit theoretische Lehrveranstaltungen, Laborpraktika und ein Praxissemester und stellt in dieser Form einen engen Bezug zur beruflichen Praxis sicher. Als praktische Abschlussarbeit ist die Bachelorarbeit anzusehen, mit der das Studium abschließt.

Als Eckpunkte für die operative Gestaltung des Bachelorstudienganges waren maßgeblich:

- Eine konsequente Ausrichtung an originären Berufsbildern der Biomedizinischen Technik
- ein Präsenzstudium mit einem hohen Anteil an Direktkontakt mit den Professorinnen und Professoren anstelle eines Selbststudiums mit verstärktem Einsatz von Nichtkontaktstunden. Das Verhältnis Präsenz- zu Selbststudium liegt bei ca. 1:2.
- Eine straffe Studienorganisation im Interesse kurzer Studienzeiten

Im Vordergrund steht hierbei eine erste Berufsqualifizierung, d.h. die fachliche und methodische Qualifikation. Weitergehende Führungsqualifikationen sind ggf. „konsekutiv“ in einem späteren Masterstudiengang zu erwerben. Der Aufbau des Bachelor-Programms ermöglicht ein effizientes und an internationalen Anforderungen ausgerichtetes Studium. Die inhaltliche und zeitliche Abfolge der Module konzipiert das Studium in folgende Abschnitte:

- Grundlagen

Im Teil I des Studiums (1., 2. und 3. Semester) werden vorrangig das Grundwissen sowie wichtige analytische, methodische und praktische Grundfähigkeiten eines Ingenieurs/-in erworben. In diesem Studienabschnitt steht eine möglichst kompakte, stark aufeinander aufbauende Wissensvermittlung mit konsequent abgestimmten Modul- und Kursinhalten im Vordergrund.

- Vertiefung

Im Teil II des Studiums (4. und 5. Semester) erfolgt dann eine Spezialisierung in den fachrichtungsspezifischen Lehrveranstaltungen zu den wichtigsten Kompetenzfeldern der Biomedizinischen Technik. Hier erlernen die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, die sie für einen berufsbefähigenden und praxisorientierten Abschluss für eigenverantwortliche Tätigkeiten benötigen. Die Spezialisierung besteht im Kern aus Gruppen von Lerneinheiten, die thematisch zusammengehören.

- Fachübergreifende Zusatzqualifikationen

Im Teil III erwerben die Studierenden im Laufe der sieben Semester weitere Schlüsselqualifikationen und zusätzliches Fachwissen. Der Fokus liegt hierbei an dem selbständigen Erlernen von Problemlösungsansätzen und fachlicher Inhalte. Die Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen sowie teamorientiertes, interdisziplinäres und problemorientiertes Arbeiten sollen den Studierenden helfen, sich im Beruf zu bewähren.

- Begleitung auf dem Weg in die Praxis

Im Teil IV ist im 6. Semester ein Praktikum in einem Unternehmen aus dem Gebiet der Biomedizinischen Technik vorgesehen, dass durch ein praxisbegleitendes Seminar und eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung ergänzt und vertieft wird. Das Praktikum wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. In der Projektarbeit bearbeitet jeder Studierende eine praktische Aufgabenstellung möglichst in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, die er ganz oder teilweise selbstständig umsetzt. Die wissenschaftliche Dokumentation der Projektarbeit erfolgt in einem Bericht. So können Kontakte in die Praxis aufgebaut und die Basis für eine spätere Tätigkeit nach dem Studium geschaffen werden. Während des Praxissemesters halten die Studierenden Verbindung zu der Person im Kollegium, die für die Begleitung des Praxissemesters verantwortlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen (Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, berufliche Qualifikation) sind klar und transparent geregelt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben in Bayern. Durch die Öffnung für beruflich Qualifizierte wird die Zielgruppe sinnvoll erweitert. In Bezug auf die Inhalte ist die Studiengangskonzeption gut an die Eingangsqualifikationen angepasst: Ein dreisemestriges Grundstudium mit naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erlaubt den

Studierenden, ein stabiles Fundament für die weiteren fachlichen Vertiefungen aufzubauen. Der Studiengang ist konsequent auf die Qualifikation zum Ingenieur/Ingenieurin der Biomedizinischen Technik ausgelegt. Aufbau und Inhalte – von Grundlagen über fachliche Spezialisierung bis zu praxisbezogenen Modulen – ermöglichen eine systematische Kompetenzentwicklung. Das enge Verhältnis von Theorie, Laborpraxis und Praxissemester unterstützt den Erwerb praxisrelevanter Fähigkeiten und Methodenkompetenzen. Damit ist die Ausgestaltung in Bezug auf die Zielsetzung als berufsqualifizierender Studiengang stimmig.

Die Bezeichnung „Biomedizinische Technik“ ist treffend gewählt und entspricht den Lehrinhalten, die technische, ingenieurwissenschaftliche sowie biomedizinische Aspekte integrieren. Der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) ist angemessen, da der Studiengang eine starke ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung besitzt.

Studierende haben gewisse Freiräume durch Wahlpflichtmodule im 5. und 7. Semester. Besonders positiv ist die Möglichkeit, auch Module aus anderen Studiengängen zu belegen. Allerdings wird deutlich, dass diese Wahlmöglichkeiten durch eine straffe Organisation und begrenzte Ressourcen faktisch eingeschränkt werden. Hier wäre mehr Flexibilität wünschenswert, z.B. durch breitere Zeitfenster oder alternative Studienformate.

Die Einbindung von Praxisphasen ist gut: Projektarbeiten ab dem 3. Semester, ein umfassendes Praxissemester im 6. Semester (23 ECTS) und die anwendungsorientierte Bachelorarbeit sichern eine starke Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die Begleitung durch praxisbegleitende Veranstaltungen sowie ein Kolloquium zum Praxissemester sind positiv hervorzuheben. Die ECTS-Vergabe ist angemessen und spiegelt den tatsächlichen Aufwand wider.

Im Studiengang wird ein breites Spektrum an Lehr- und Lernmethoden eingesetzt: klassische Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Laborpraktika, Projektarbeiten und Praxissemester. Diese Vielfalt trägt der Fachkultur der Biomedizinischen Technik Rechnung und ermöglicht eine praxisnahe und studierendenzentrierte Ausbildung. Die didaktische Konzeption erscheint dem Gutachtergremium insgesamt zeitgemäß und lernförderlich.

Insgesamt stellt der Studiengang eine solide Basis für eine Karriere in der Biomedizinischen Technik dar und ist in seiner Konzeption sowohl inhaltlich als auch strukturell überzeugend.

Weiteres Optimierungspotenzial sieht das Gutachtergremium in der weiteren Erhöhung der Wahlfreiheit, insbesondere durch die Anpassung von Ressourcen im Hinblick auf Wahlmodule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht. Die Anerkennungsregeln folgen den üblichen Regularien.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende ab dem 5. Semester. Die Studierenden können auf Wunsch, ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung zu einem Auslandssemester erfahren die Studierenden vom „International Office“ der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z.B. ERASMUS+ anbietet. Ein Auslandssemester ist im Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technik“ zwar nicht explizit vorgesehen, aber grundsätzlich möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden inhaltlich äquivalente Module im Ausland belegen und über die Prüfungskommission des Studiengangs „Biomedizinische Technik“ zur Anrechnung bringen lassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Praxissemesters durch die Entsendung durch ein Unternehmen oder durch ein direktes Auslandspraktikum berufliche und persönliche Erfahrungen im Ausland zu machen. Mit diesen Möglichkeiten verbindet das Konzept der Internationalisierung mit der Erlangung entsprechender Kompetenzen. Im Laufe ihres Studiums haben die Studierenden weiterhin die Möglichkeit, im 5. ein allgemeines Wahlpflichtfach und im 7. Semester ein fachspezifisches Wahlpflichtfach nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Neigungen zu wählen. Ebenfalls sind in den vorgesehenen Semestern keine zweisemestrigen Module oder der gleichen vorhanden, welche ein Mobilitätsfenster ohne Zeitverlust einschränken würde. Die Module entsprechen überwiegend 5 ECTS-Punkten, wodurch die Anerkennung von Studentischen Leistungen von anderen Universitäten/Hochschulen vereinfacht wird, da diese einem ähnlichen Umfang entsprechen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität im Studiengang wird durch eine gut strukturierte Unterstützung und Vorbereitung seitens der Hochschule Ansbach ermöglicht. Das „International Office“ stellt sicher, dass Studierende bei der Planung eines Auslandssemesters oder -praktikums umfassend beraten werden. Es werden konkrete Informationen über mögliche Partnerhochschulen, die erforderlichen administrativen Schritte sowie Stipendienprogramme wie ERASMUS+ bereitgestellt.

Studierende haben ab dem 5. Semester die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf ihren Studienverlauf hat. Das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist ebenfalls eine Option, sofern die Betreuungssituation geklärt wird, was den internationalen Austausch und die globale Perspektive der Studierenden fördert

Insgesamt bietet der Studiengang eine gut strukturierte und unterstützte Möglichkeit der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust, die den Studierenden zahlreiche Optionen zur Internationalisierung ihres Studiums bietet. Die Mobilität der Studierenden in späteren Semestern ist sehr gut durchdacht und mit guter Planung ohne Zeitverlust durchzuführen. Allerdings geht aus den Absolventen-Befragungen hervor, dass die Möglichkeit auf Auslandssemester kaum von den Studierenden genutzt wird. Dies lässt sich jedoch nicht auf die Umsetzung und Unterstützung seitens der Hochschule zurückführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus der Fakultät Technik sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 50 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden. 6 Professorinnen und Professoren tragen zur Lehre im Studiengang bei.

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von einem Laboringenieur übernommen; organisatorisch wird der Studiengang von einer Studiengangsassistenz betreut.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Biomedizinische Technik“ Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) (<https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zeichnet sich durch eine gut gesicherte personelle Ausstattung aus, die eine qualitativ hochwertige Lehre ermöglicht. Die Lehre wird schwerpunktmäßig von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät Technik durchgeführt. Zudem ist durch Laboringenieure und

Labortechniker die Betreuung der Studierenden bei Praxisveranstaltungen und zur technischen Unterstützung abgebildet. Aus der Kapazitätsplanung ist gut ersichtlich, dass die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt ist. Mit einer Planzahl von maximal 50 Studierenden pro Jahrgang ergibt sich bei einer Studienlänge von 7 Semestern bei der genannten Anzahl der Veranstaltungen (laut Kapazitätsplanung) ein sehr guter Betreuungsschlüssel. So können Lerninhalte in kleinen Gruppen und mit individueller Betreuung vermittelt werden.

Hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit mit dem Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL), das die Lehrenden in ihrer didaktischen Weiterqualifizierung unterstützt und innovative Lehrmethoden fördert. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrenden durch das SDL tragen zur hohen Qualität der Lehre bei. Insgesamt wird die Lehre durch gut qualifiziertes Personal unterstützt, was eine praxisorientierte und zukunftsweisende Ausbildung ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang BMT nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach. Dort werden eine Vielzahl an Seminarräumen und fünf sogenannte PC-Pools genutzt. Zusätzlich sind folgende Labore vorhanden:

Bildgebende Verfahren, Bioprozesstechnik, Biomechanik und Rehabilitation, Biosignalverarbeitung, Biotechnologie, Chemie, Datenverarbeitung/ Konstruktion, Elektrotechnik, Messtechnik, Physik, Physik medizintechnischer Geräte, Werkstoffe, Simulation / Datenverarbeitung.

Für die Studierenden wird auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen bereitgestellt. Eine ausführliche Zusammenstellung ist der Anlage zum Studiengang beigelegt.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“:

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch

Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“:

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet
- über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge
- Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)

- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Infrastruktur und Ausstattung des Studiengangs an der Hochschule Ansbach bieten eine sehr solide Grundlage für eine praxisorientierte und gut unterstützte Ausbildung. Besonders positiv hervorzuheben ist die Vielzahl an spezialisierten Laboren und PC-Pools, die den Studierenden eine praxisnahe Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Biomedizinischen Technik ermöglichen. Die umfangreiche Bereitstellung von Software-Lizenzen und die enge Integration der digitalen Lehre durch die Hochschule tragen zur modernen Gestaltung des Studiengangs bei. Zudem profitieren Studierende von einer gut ausgestatteten Bibliothek, die eine breite Auswahl an E-Books und internationalen Fachliteraturdatenbanken bietet, sowie von den umfangreichen Beratungsdiensten der Bibliothek.

Die IT-Infrastruktur wird durch den IT-Service gut betreut, der die Vernetzung, Datensicherheit und den technischen Support auf hohem Niveau gewährleistet. Die zentrale Bereitstellung von Software und die Unterstützung bei der EDV-Beschaffung sind ebenfalls positiv zu bewerten.

Insgesamt ist die technische und infrastrukturelle Ausstattung an der Hochschule auf einem sehr guten Niveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozentinnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Biomedizinische Technik“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Folgende Prüfungsformen sind neben der Bachelorarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Schriftlicher Leistungsnachweis (60 oder 90 Minuten)
- Mündlicher Prüfungsnachweis (15 Minuten)
- Projektarbeit - semesterbegleitend
- Studienarbeit – semesterbegleitend

Insbesondere die Präsentationen und Projektarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wiederholung von Prüfungen; Wiederholungsfristen

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen im Studiengang „Biomedizinische Technik“ entsprechen weitgehend den Zielen der Kompetenzorientierung und gewährleisten eine differenzierte Überprüfung der

definierten Qualifikationen der Studierenden. Die Prüfungsarten variieren je nach Modul und beinhalten schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten sowie Studienarbeiten, die es den Studierenden ermöglichen, sowohl ihre Fachkenntnisse als auch ihre praktischen und analytischen Fähigkeiten zu demonstrieren. Besonders positiv zu bewerten ist die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Prüfungsformate durch ein Feedback der Studierenden sowie den Austausch unter den Lehrenden, was eine kontinuierliche Anpassung an die sich verändernden Anforderungen und Erfahrungen gewährleistet.

Die Bachelorarbeit und Projektarbeiten bieten den Studierenden Raum für selbstverantwortetes Arbeiten und wissenschaftlichen Diskurs.

Insgesamt sind die Prüfungsformen gut auf die Studienziele ausgerichtet, jedoch könnten die Variabilität und Flexibilität im Prüfungswesen weiter verbessert werden, um ein noch ausgewogeneres Prüfungsumfeld zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang BMT eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden

- die Studienfachberaterin / der Studienfachberater
- die Prüfungskommissionsvorsitzende / der Prüfungskommissionsvorsitzende
- die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter
- die weiteren Serviceabteilungen

zur Verfügung. Entsprechend bietet die Website des Studiengangs einen guten Einblick ins Studium und verlinkt viele wichtige Personen, welche bei Fragen rund um den Studiengang helfen können. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang BMT abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bei der Konzeption des Studienganges wurde besonderer Wert auf die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern gelegt. Die organisatorischen Maßnahmen wurden bereits im Abschnitt zum Konzept des Studiengangs dargestellt. Zusammengefasst lauten die Kernaspekte der bereits oben ausgeführten straffen Studienorganisation im Interesse kurzer Studienzeiten:

- Definierter Studienverlauf in den Anfangssemestern (Grundlagen);
- Wahlpflichtfächer als fachübergreifende Zusatzqualifikationen im weiteren Studienverlauf;
- Studienplan mit Zuordnung von Modulen zu Studiensemestern (Standardplan);
- überschneidungsfreier Stundenplan für jedes Studiensemester;
- in der Regel einsemestrig prüfbare Einheiten (Module, Kurse);
- vollständiges Prüfungsangebot in jedem Semester (außer Kernmodule);
- Kontrolle des Studienfortschritts durch Erreichen der ECTS-Meilensteine.

Die Studienfortschrittskontrolle wird durch die Allgemeine Prüfungsordnung geregelt. Diese sieht die Exmatrikulation vor, wenn Studierende:

- am Ende des 1. Fachsemesters (FS) keine ECTS-Punkte erreicht und sich zu keiner Prüfung angemeldet haben,
- am Ende des 2. FS weniger als 21 ECTS erreicht haben,
- am Ende des 3. FS weniger als 41 ECTS erreicht haben,
- am Ende des 4. FS weniger als 66 ECTS erreicht haben.

Die Eignung dieses Konzeptes spiegelt sich in der Studienfortschrittskontrolle wider: Nach dem erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den Modulgruppen naturwissenschaftliche Grundlagen, ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und biotechnologische Grundlagen mit einem Gesamtumfang von 40 ECTS-Punkten können Module aus der Modulgruppe Kernmodule abgelegt werden. Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen mit einem Gesamtumfang von 100 ECTS-Punkten voraus. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung Modulen mit einem Gesamtumfang von 160 ECTS-Punkten voraus.

Im zweiten Drittel der Lehrveranstaltungen wird die Lehre an der Hochschule Ansbach zentral evaluiert. Diese Evaluation beinhaltet auch Fragen zum Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie nach dem Zeitaufwand für die Prüfungsvorbereitung. Die Auswertung erfolgt zentral und anonymisiert, und wird den Lehrenden vor Semesterende zur Verfügung gestellt. Die Besprechung mit den Studierenden erfolgt durch die jeweiligen Professoren. Erkenntnisse und Maßnahmen daraus gehen in den Lehrbericht des Studiendekans an die Hochschulleitung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang Biomedizinische Technik (BMT) stellt durch eine strukturierte und transparente Studienorganisation sicher, dass die Studierbarkeit im Hinblick auf Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs gewährleistet ist. Ein klar definierter Studienverlauf zu Beginn, der durch die Festlegung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie durch einen weitgehend überschneidungsfreien Stundenplan unterstützt wird, sorgt für eine effiziente Studienzeit und ermöglicht den Studierenden eine gute Übersicht über den Studienablauf. Besonders positiv hervorzuheben ist die regelmäßige Überprüfung des Workloads, der auf Grundlage von Studierendenfeedback angepasst wird, sowie die zielgerichtete Studienfortschrittskontrolle, die eine strikte Kontrolle der ECTS-Punkte und des Fortschritts jedes Semesters beinhaltet. Dies fördert die Einhaltung der Regelstudienzeit und sorgt für eine konstante Leistungserbringung der Studierenden. Die Leistungsüberprüfung ist ebenfalls mit einem mindestwert von ca. 50% der regulär zu erreichenden CP sehr fair.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist gut auf das Studienkonzept abgestimmt, wobei jede Modulprüfung in der Regel innerhalb eines Semesters abgelegt wird und die Mindestanzahl von 5

ECTS-Punkten nicht unterschreitet. Da die Module überwiegend einem Umfang von 5 ECTS-Punkten entsprechen, ist ebenfalls eine Wiederholung von Modulen oder Belegung von Modulen außerhalb des vorgesehenen Semesters flexibel möglich, was die Studierbarkeit fördert. Diese klare Struktur fördert die Fokussierung auf einzelne Themen und Prüfungsleistungen und ermöglicht es den Studierenden, ihre Leistung zu einem angemessenen Zeitpunkt nachzuweisen. Ein positiver Aspekt ist auch die Zentralisierung der Evaluation, welche nicht nur die Qualität der Lehre, sondern auch den Arbeitsaufwand für die Studierenden regelmäßig überprüft und so die Grundlage für Anpassungen bietet. Es wird deutlich, dass sich die Hochschule Ansbach stark um ihre Lehre bemüht. Beispielsweise werden neuere Lernkonzepte wie der „Inverted Classroom“ aktiv verwendet und das dauerhafte Monitoring der Lehre führt zu einer Verfeinerung der Lehrergebnisse. Außerdem ist die Überwiegende Prüfungsform einer schriftlichen Klausur und gelegentlichen mündlichen Prüfungen, sowie Projekten für den Studiengang angemessen und eine gute Form zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Professorinnen und Professoren des Studiengangs BMT sind sowohl regional als auch national stark vernetzt und in vielfältige Forschungs- und Transfervorhaben eingebunden. Ihre Forschungsergebnisse und Erkenntnisse („Lessons Learned“) bereiten sie gezielt für die Lehre auf und stellen sie den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung – insbesondere ab dem dritten Fachsemester.

Studierende haben zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten aktiv an Forschungs- und Transferprojekten zu beteiligen.

Detaillierte Informationen zu den Forschungsprofessuren finden Sie unter folgendem Link: www.hs-ansbach.de/forschung/forschungsprofessuren/

Großes Potenzial für diversifizierte Forschungs- und Transfervorhaben birgt das neue Transfer- und Technologiezentrums (TTZ) Stein. Erste Ansätze für gemeinsame Vorhaben haben allerdings z. Zt. lediglich den Charakter von Projektskizzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird durch eine enge Vernetzung der Professorinnen und Professoren sowohl auf regionaler als auch nationaler Ebene gewährleistet. Ihre aktive Beteiligung an Forschungs- und Transfervorhaben sichert nicht nur den Zugang zu neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern ermöglicht es, diese kontinuierlich in die Studieninhalte und Lehrmethoden zu integrieren. Positiv hervorzuheben ist, dass die Ergebnisse der Forschungsarbeit der Professorinnen und Professoren gezielt für die Lehre aufbereitet werden und Studierenden ab dem dritten Fachsemester in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Diese Praxis stellt sicher, dass die Studierenden direkt von aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen profitieren und sich aktiv an Forschung und Transferprojekten beteiligen können, insbesondere im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten.

Die Integration von Forschungsergebnissen in die Lehre wird hierdurch kontinuierlich gewährleistet, was den Studierenden ermöglicht, ein vertieftes und praxisnahes Verständnis für ihre Disziplin zu entwickeln. Ein zusätzlicher positiver Aspekt ist das Potenzial des neuen Transfer- und Technologiezentrums (TTZ) Stein, das künftig möglicherweise noch mehr interdisziplinäre Forschungsprojekte und Zusammenarbeit bieten könnte.

Eine verstärkte und gezielte Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Forschungs- und Transferpartnerschaften könnte dazu beitragen, die wissenschaftliche und praktische Relevanz des Studiengangs zu steigern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang BMT unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen

Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Absolventenbefragung

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, werden seit dem Sommersemester 2023 Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms werden als effektives Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewertet. Das Evaluationsystem basiert auf einem geschlossenen Regelkreis, der die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Daten umfasst. Der Prozess wird durch die fortlaufende Analyse von studentischem Feedback sowie durch die Implementierung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt, um die Qualität der Lehre und des Studienprogramms zu sichern. Die klare Strukturierung und die regelmäßige Überprüfung durch verschiedene Evaluationseinheiten stellen sicher, dass das Programm kontinuierlich an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst wird.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen, wie die Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolventenbefragungen, bieten eine gute Grundlage zur Analyse des Studienverlaufs und der Zufriedenheit der Studierenden. Diese Maßnahmen ermöglichen es, die Stärken und Schwächen des Studiengangs zu identifizieren und gezielt Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Verwendung der Software „Zensus“ für die Lehrevaluationen, die den Studierenden die Teilnahme auf einfache und anonyme Weise ermöglicht, ist besonders positiv hervorzuheben, da sie die Sammlung von Feedback direkt während der Lehrveranstaltung erlaubt. Ebenso bieten die Absolventenbefragungen seit dem Sommersemester 2023 wertvolle Einblicke in den Studienerfolg und die berufliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen.

Die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen erfolgen transparent und systematisch. Die Ergebnisse werden den Studiendekaninnen und Studiendekanen zur Verfügung gestellt, und die Lehrenden erhalten schnell Zugang zu ihren individuellen Auswertungen, die dann mit den Studierenden besprochen werden können. Der Austausch über die gewonnenen Erkenntnisse ist ein wichtiger Bestandteil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Dabei wird in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen sichergestellt, dass alle Daten anonym und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

Die Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung wird als positiv bewertet. Insbesondere die regelmäßige Einbindung von Studierenden in den Evaluationsprozess, die hohe Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Befragungen sowie der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden schaffen eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms. Die geringe Anzahl an Studierenden pro Kurs ermöglicht zudem eine enge Kommunikation und eine individuelle Anpassung der Lehrinhalte, was den Studierenden zugutekommt.

Ein möglicher Optimierungsbedarf liegt in der weiteren Verbesserung der Rückmeldungskultur und der Sichtbarkeit der ergriffenen Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen. Es könnte noch stärker darauf geachtet werden, wie die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen konkret von den Anpassungen profitieren, die aufgrund ihrer Rückmeldungen vorgenommen wurden. Zudem könnte der Prozess der Weiterentwicklung durch intensivere Diskussionen und gezielte Schulungen der Lehrenden hinsichtlich der Evaluationsergebnisse noch effektiver gestaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Büro für Familie Chancengleichheit und Diversität
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Um eine gewisse Diversität sowie Chancengleichheit zu gewährleisten, wird im Rahmen der Gleichberechtigung bei der Bewerbung eine Quotenzulassung für außerordentliche Härtefälle, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, sowie qualifizierte Berufstätige, bevorzugt.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind insgesamt sehr gut strukturiert und umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden eingehen. Die Programme wie das Mentoring-Programm ANke und die Unterstützung bei der

Beantragung von Promotionsstipendien bieten insbesondere Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen wertvolle Unterstützung, die ihre beruflichen Perspektiven verbessern und ihnen helfen, ihr Potenzial zu entfalten. Auch die Angebote wie die Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Wickelmöglichkeiten und Stillzimmern zeigen ein starkes Engagement der Hochschule für die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Das Konzept zur Gleichstellung wird auf Studiengangsebene durch die Fakultätsfrauenbeauftragten und die Unterstützung durch das Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity umgesetzt. Diese Frauenbeauftragten sind aktiv in den Fakultätsräten sowie Berufungskommissionen tätig, was eine direkte Einflussnahme auf die Studiengangsorganisation und -entwicklung ermöglicht. Darüber hinaus erhalten Studierende, die von Barrierefreiheit oder Nachteilsausgleich betroffen sind, eine individuelle Betreuung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichmaßnahmen und technischen Hilfsmitteln.

Besonders positiv hervorzuheben ist die umfassende und strategische Rolle der Hochschulfrauenbeauftragten sowie die Integration von Chancengleichheit und Barrierefreiheit in die Hochschulstrukturen, die die Bedürfnisse verschiedener Studierendengruppen berücksichtigen. Zudem ist es sehr positiv, dass die Informationen zu Chancengleichheit und Nachteilsausgleich barrierefrei auf der Homepage der Hochschule zugänglich sind, was eine transparente und niederschwellige Bereitstellung von Informationen gewährleistet. Somit bietet die Hochschule Ansbach eine Anlaufstelle und Beratung für nahezu jede Form der Benachteiligung und Studierenden in Schwierigen Lebenslagen. Dies zeigt sich ebenfalls an den Immatrikulationen, da diese von Jahr zu Jahr wachsen und die starke Mehrheit der Studierenden im Studiengang BMT Frauen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Das Verfahren wurde in Abstimmung und einstimmiger Zustimmung des Gutachtergremiums nach Aktenlage durchgeführt. Im Fall einer Reakkreditierung ist ein Verzicht auf eine Begehung nach der Musterrechtsverordnung (§24 Ab.5 inkl. Begründung) möglich, sofern das Gutachtergremium dem einvernehmlich zustimmt und eine Begehung gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat.*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. sc. nat. Max Urban, Physik in der Medizintechnik, Technische Hochschule Lübeck
- Prof. Dr. Waldemar Zylka, Physik und Medizintechnik, Westfälische Hochschule

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr.-Ing. Steffen Gazarek, Medtronic GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- Felix Massoth, Student B.Sc. Physik-Technik-Medizin an der Universität Oldenburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %	insgesamt	davon Frauen	Absch. Quote in %
WS 2023/24	16	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2022/23	18	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2021/22	18	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/21	19	7	0	0	0	2	0	10,5	2	0	10,5
WS 2019/20	48	33	5	5	10,4	12	12	25	15	12	31,3
WS 2018/19	63	35	3	1	4,8	8	6	12,7	10	7	15,9
Insgesamt	182	105	8	6	4,4	22	18	12,1	27	19	14,8

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4
SS 2024	0	3	3	0	0
WS 2023/24	0	2	3	0	0
SS 2023	0	4	10	0	0
WS 2022/23	1	6	2	0	0
SS2022	0	3	1	0	0
WS 2021/22	0	5	2	0	0
SS 2021	0	8	3	0	0
WS 2020/21	1	9	9	0	0
SS 2020	0	9	2	0	0
WS 2019/20	0	10	2	0	0
SS 2019	0	11	4	0	0
WS 2018/19	0	10	6	0	0
Insgesamt	2	80	47	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer				Gesamt (100%)
	in RSZ oder schneller	in RSZ + 1 Semester	in RSZ + 2 Semester	> RSZ + 2 Semester	
SS 2024	0	2	0	4	6
WS 2023/24	0	0	3	2	5
SS 2023	0	7	0	7	14
WS 2022/23	5	1	2	1	9
SS 2022	0	4	0	0	4
WS 2021/22	3	0	3	1	7
SS 2021	0	8	0	3	11
WS 2020/21	10	0	6	3	19
SS 2020	0	10	0	1	11
WS 2019/20	8	0	3	1	12
SS 2019	1	13	0	1	15
WS 2018/19	4	1	11	0	16
Insgesamt	31	46	28	24	129

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	-
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 03.12.2012 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	-
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)